

Stuttgart, 14.11.2019

## **Gehwegreinigungsgebührenvorlage für das Jahr 2020 -Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hausgebühren in Stuttgart (HGS)**

### **Beschlussvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Gemeinderat	Vorberatung Vorberatung Beschlussfassung	öffentlich öffentlich öffentlich	03.12.2019 04.12.2019 05.12.2019

### **Beschlussantrag**

1. Den folgenden Gebühren jeweils zum 1. Januar 2020 wird zugestimmt (Anhang 1 zur Anlage 1):

Für die Reinigungszone I vermindert sich die Gebühr 1 (7-malige Reinigung pro Woche) von 56,30 € pro lfd. Meter in 2019 auf 54,20 € pro lfd. Meter in 2020. Die Gebühr 2 (3-malige Reinigung pro Woche (Leonhardsviertel: Fr., Sa., Mo.; Hospitalviertel: Fr., Sa., So.) vermindert sich ebenfalls von 24,10 € pro lfd. Meter in 2019 auf 23,20 € pro lfd. Meter in 2020.

Die Gehwegreinigungsgebühr für die Reinigungszone II (Arnulf-Klett- und Rotebühl-Passage) wird von 162,70 € pro lfd. Meter in 2019 auf 178,50 € pro lfd. Meter in 2020 erhöht.

2. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren (Hausgebührensatzung –HGS-) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.

## **Kurzfassung der Begründung**

### **1. Gebühren (Beschlussantrag Nr.1)**

Die Kalkulation wurde auf Basis der IST-Daten 2018, ergänzt um Plandaten für die Maßnahme „Sauberes Stuttgart“, erstellt. Die Einführung der Maßnahme „Sauberes Stuttgart“ hat sich zeitlich verzögert und begann erst Mitte des Jahres 2018 sukzessive.

Aufgrund der starken Verschmutzung der Reinigungszone II ist hier ein hoher Personalaufwand erforderlich. Die Reinigung erfolgt in der Reinigungszone II an 7 Tagen in der Woche. Es wird auch in der Nacht gereinigt.

### **2. Änderung der HGS (Beschlussantrag Nr. 2)**

Aufgrund der neu kalkulierten Gebühren für die Reinigungszonen I und II mussten Änderungen vorgenommen werden.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Die Gehwegreinigungsgebühren 2020 für die Reinigungszone I und II sind vollkostendeckend kalkuliert. Durch die Reduzierung der Frontmeter infolge von Baustellen und durch die Reduzierung Gebührensätze in der Reinigungszone I ergeben sich Gebührenminderungen gegenüber der Kalkulation 2019 in Höhe von 60.588,33 €.

## **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

Referate AKR und WFB

## **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

Keine

**Erledigte Anfragen/Anträge:**

Keine

Technisches Referat

Eigenbetrieb AWS

Dirk Thürnau  
Bürgermeister

Dr. Thomas Heß  
Geschäftsführer

Anlagen

Anlage 1 zur GRDRs 992/2019:  
Ausführliche Begründung

Anhang 1 zur Anlage 1 der GRDRs 992/2019:  
Leistungsbezogene Gebührenbedarfsberechnung 2020

Anlage 2 zur GRDRs 992/2019:  
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hausgebühren in Stuttgart  
(HGS)

## **Ausführliche Begründung:**

### **1. Gebührenvorkalkulation 2020**

Die Gebühren ergeben sich auf Grundlage der Kalkulation 2020. Die Kalkulation 2020 wurde auf Basis der angefallenen Personal-, Sach- und weiterer Kosten in 2018, zuzüglich der erwarteten Kostensteigerungen in 2019 und 2020 und weiteren geplanten Veränderungen, erstellt.

Das Konzept „Sauberes Stuttgart“ (GRDRs 892/2017) führt zu zusätzlichen Kosten von rund € 1,0 Mio. In den IST-Kosten 2018, die eine Planungsgrundlage für die Kalkulation 2020 darstellen, ist aufgrund der Anlaufphase nur ein Teil der geplanten Kosten der Maßnahme „Sauberes Stuttgart“ enthalten, so dass Kosten in Höhe von rund 734 T€ zusätzlich zu berücksichtigen waren. In der vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2020 sind die Kosten des Konzepts „Sauberes Stuttgart“ wie schon in der Kalkulation für das Jahr 2019 daher vollständig enthalten. Der räumliche Umfang der Reinigungszone I wird grundsätzlich beibehalten.

Für die Reinigungszone I vermindert sich die Gebühr 1 (7-malige Reinigung pro Woche) von 56,30 € pro lfd. Meter in 2019 auf 54,20 € pro lfd. Meter in 2020.

Die Gebühr 2 (3-malige Reinigung pro Woche (Leonhardsviertel: Fr., Sa., Mo.; Hospitalviertel: Fr., Sa., So.) vermindert sich ebenfalls von 24,10 € pro lfd. Meter in 2019 auf 23,20 € pro lfd. Meter in 2020.

Die Gebühr für die Reinigungszone II (Arnulf-Klett- und Rotebühl-Passage) wird von 162,70 € pro lfd. Meter in 2019 auf 178,50 € pro lfd. Meter in 2020 erhöht. Die seit Jahren stetig zunehmende Verschmutzung ist in den Passagen der Reinigungszone II besonders ausgeprägt. Zudem können hier kaum Maschinen eingesetzt werden, es muss sehr viel in Handarbeit erledigt werden.

In der Reinigungszone II wirkt sich die absolut gesehen geringfügige Kostensteigerung bei den „ansatzfähigen Kosten“ für die Anlieger von rd. 119 T€ (Kalkulation 2019) auf rd. 131 T€ (Kalkulation 2020) aufgrund der geringen lfd. Frontmeter (733,10 gemessene Frontmeter in 2019) deutlich im Gebührensatz der Reinigungszone II aus.

Die Leistungsdaten des Geschäftsbereichs „Straßenreinigung/Winterdienst“ werden soweit wie möglich direkt auf die Reinigungszonen erfasst. Kosten, die sich nicht direkt zuordnen lassen, werden mittels Umlageschlüssel vom „Bezirk Mitte“ auf die Reinigungszonen umgelegt. Hierunter fallen z.Bsp. die Kosten des Abfallsammelfahrzeuges. Das Abfallsammelfahrzeug ist innerhalb einer Tour sowohl im Bezirk „Mitte“ als auch in der Reinigungszone I tätig.

Die direkt zugeordneten Kosten für die Reinigungszone I (RZ I) betragen rd. 3.837 T€ und für die Reinigungszone II (RZ II) rd. 760 T€. Die Umlagekosten aus dem Bezirk betragen rd. 208 T€ für die RZ I und rd. 51 T€ für die RZ II.

In die Gebühren der Vorkalkulation 2020 der Reinigungszone I sind Gebührenüberschüsse aus Vorjahren in Höhe von 36.273,94 € und Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 71.908,98 € eingerechnet.

Die für die Reinigungszonen I und II angefallenen Kosten werden mittels des Geo-Informationssystem SIAS nach Anlieger- und nach städtischen Flächen (digitale Flächenermittlung) aufgeteilt. Analog den ermittelten Flächenverhältnissen werden die Kosten zwischen Anliegern und Stadt verteilt.

Dabei wird die Fläche für die Anlieger in den Fußgängerzonen und in der Reinigungszone II mit jeweils 3 m Breite veranschlagt, in der restlichen Reinigungszone I, je nach Breite des Gehwegs, bis maximal 5 m Breite.

Die in der Kalkulation für 2020 angesetzten Personalkosten beinhalten die bis 2020 beschlossenen Tarifierhöhungen.

Bei den Sachkosten wurde eine Preissteigerung von jährlich 1% für die Kalkulation 2020 unterstellt.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2020 (vgl. Anhang 1 zur Anlage 1) für die Reinigungszone I (Gehwegreinigung im City-Bereich) und Reinigungszone II (Unterführungsreinigung in der Arnulf-Klett- und Rotebühlpassage) stellt sich danach wie folgt dar (gerundet auf volle €):

	<u>Zone I</u>	<u>Zone II</u>
Personal- u. Overheadkosten	3.253.234 €	698.622 €
Kosten Fuhrpark u. Geräte	463.064 €	50.191 €
Sach-, Material- u. AfA-Kosten	169.543 €	31.341 €
Kehricht	158.590 €	30.903 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>4.044.431 €</b>	<b>811.057 €</b>
<u>-15% öffentliches Interesse</u>	<u>606.664 €</u>	<u>121.659 €</u>
<b>Ansatzfähige Kosten</b>	<b>3.437.767 €</b>	<b>689.398 €</b>

Aus den Flächenverhältnissen zwischen den Gesamtflächen der Reinigungszone I und der Reinigungszone II und den Flächen der Anliegerverpflichtungen, welche sich aus den "Frontmeterlängen" mal einer satzungsgemäßen Breite bis zu maximal fünf Metern errechnet, berechnen sich die jeweiligen ansatzfähigen Kosten für die Anlieger in der Gebührenbedarfsrechnung.

Dabei ist der Ansatz in der Fußgängerzone und in den Unterführungen drei Meter, in den restlichen Bereichen der Reinigungszone I je nach Breite des Gehwegs bis maximal 5 Metern.

Das Flächenverhältnis, nach dem die Kosten der Reinigungszonen zwischen Anliegern und Stadthaushalt aufgeteilt werden, beträgt in der Reinigungszone I 40,90 % zu Lasten der Gebühren und 59,10 % zu Lasten des Stadthaushalts, in der Reinigungszone II 18,99% zu Lasten der Gebühren und 81,01 % zu Lasten des Stadthaushalts. Das Verhältnis wurde in 2019 neu ermittelt.

Der städtische Anteil an den Gesamtkosten der beiden Reinigungszonen beträgt:

	RZ I	RZ II
Gesamtkosten (2020):	4.044.431,19 €	811.056,52 €
Davon Gebührenerlöse:	1.439.161,04 €	130.858,35 €
Davon städtischer Anteil:	2.605.270,15 €	680.198,17 €
(städt.Anteil lt.Kalkulation 2019:	2.763.839,44 €	619.715,69 €)

Die ansatzfähigen Kosten betragen somit für die Reinigungszone I inklusive Gebührenüberschüsse und Gebührenunterdeckungen aus den Vorjahren € 1.441.681,54 und für die Reinigungszone II € 130.916,69.

	RZ I	RZ II
Planansatz 2020		
Frontmeter Anlieger	28.951,06 lfd.M.	733,10 lfd.M.
Kalkulierte vollkostendeckende		
Gebühr 1            2020	54,29 €/ lfd.M.	
Gebühr 2            2020	23,27 €/ lfd.M.	
Gebühr                2020		178,58 €/ lfd.M.

**Gebührevorschlag  
für 2020 /Jahr**

<b>Gebühr 1</b>	<b>54,20 €/ lfd.M.</b>	
<b>Gebühr 2</b>	<b>23,20 €/ lfd.M.</b>	
<b>Gebühr</b>		<b>178,50 €/ lfd.M.</b>

Gebühr /Jahr in 2019:

Gebühr 1	56,30 €/ lfd.M.	
Gebühr 2	24,10 €/ lfd.M.	
Gebühr		162,70 €/ lfd.M.

Die unterschiedlichen Gebührensätze für die Reinigungszonen I und II beruhen insbesondere darauf, dass in der Reinigungszone II vor allen Dingen überwiegend nachts und zusätzlich „nass“ gereinigt wird. Weiterhin können in diesen Bereichen keine größeren Kehrmaschinen eingesetzt werden.

Aus der oben angeführten Verfahrensweise kalkulierten Gebühren und den vom Steueramt vorgegebenen Frontmeterlängen aus 2019 errechnen sich für das Jahr 2020 folgende Gebührenerlöse:

	lfd. Meter	Erlöse €
<u>Zone I:</u>		
2019	29.242,46	1.511.332,36
2020	28.951,06	1.439.161,04
<u>Zone II:</u>		
2019	733,10	119.275,37
2020	733,10	130.858,35

Kalkulierte Gesamterlöse 2019: 1.630.607,73 €  
Kalkulierte Gesamterlöse 2020: 1.570.019,39 €

## **2. Änderung der HGS**

Die Gehwegreinigungsgebühren für die Reinigungszonen I und II wurde neu kalkuliert. Die Hausgebührensatzung ist deshalb entsprechend zu ändern.

**Satzung  
zur  
Änderung der  
Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart  
über die Erhebung von Hausgebühren  
(Hausgebührensatzung – HGS)**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 2019 auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 41 Abs. 5 und 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende „Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren (Hausgebührensatzung – HGS-)“ (Stadtrecht 7/9) beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren vom 30. November 1978 (Amtsblatt Nr. 49, Stadtrecht Nr. 7/9), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2018 (Amtsblatt Nr. 50 vom 13. Dezember 2018), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Nr.2 wird folgendermaßen geändert:

„2. Gehwegreinigung jährlich je lfd. Meter Frontmeterlänge

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | in Reinigungszone I                           |            |
|    | Gebühr 1 (wöchentlich siebenmalige Reinigung) | 54,20 €    |
|    | Gebühr 2 (wöchentlich dreimalige Reinigung)   | 23,20 €    |
| b) | in Reinigungszone II                          | 178,50 €.“ |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

